

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 22. Dezember 2015

Nr. 129/2015

---

**Inhalt:**

**Ordnung**

**für den  
Rat für Ethik  
in der Forschung**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 21. Dezember 2015**

**Ordnung**  
**für den**  
**Rat für Ethik**  
**in der Forschung**  
**der**  
**Universität Siegen**

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Präambel**

Eine der Kernaufgaben von Universitäten ist die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung. Forschung ist eine der wesentlichen Grundlagen für den Fortschritt. Voraussetzung hierfür ist die Freiheit der Forschung, die durch das Grundgesetz besonders geschützt ist; gleichzeitig ist sie aber auch dem Schutz anderer verfassungsrechtlicher Güter verpflichtet, wie z. B. Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Menschen und Schutz der Umwelt.

Die Universität Siegen sieht sich in besonderer Weise friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach, indem sie an der Gestaltung einer demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Welt mitwirkt und so zur Verwirklichung von verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beiträgt (§ 3 Absatz 1 Grundordnung). In Umsetzung dieses Auftrages richtet die Universität Siegen einen Rat für Ethik in der Forschung ein. Dieser soll allen Forscherinnen und Forschern bei Fragen der Forschungsethik zur Verfügung stehen und Forschungsvorhaben bzw. Studien auf Antrag der Forschenden durch eine Ethikbegutachtung bewerten und unterstützen.

Die nachfolgenden Regelungen dienen dazu, auf dem Wege der Selbstregulierung Missbrauch der Forschung zu verhindern und Risiken zu vermeiden und stellen gleichzeitig ein Verfahren zur Verfügung, mit dem die Forscherinnen und Forscher ethische Zweifelsfälle besser lösen und dadurch einem eventuellen Vorwurf unethischen Verhaltens vorbeugen können.

## **§ 1**

### **Grundsätze**

- (1) Jede Forscherin und jeder Forscher ist einem verantwortlichen Umgang mit Forschung verpflichtet. Sie oder er ist für die Einhaltung der geltenden rechtlichen Regelungen selbst verantwortlich und hat sich über die einschlägigen Bestimmungen zu vergewissern und im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit für ihre Einhaltung Sorge zu tragen. Das Dezernat Recht und Akademisches der Universitätsverwaltung unterstützt die Forscherin oder den Forscher bei der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen trägt die Forscherin oder der Forscher aufgrund ihres bzw. seines Wissens, ihrer bzw. seiner Erfahrung und im Rahmen der ihr bzw. ihm eingeräumten Freiheit eine besondere Verantwortung. Zu einem verantwortlichen Umgang mit Forschung gehört auch das Erkennen und Minimieren von Forschungsrisiken. Jede Forscherin und jeder Forscher soll daher soweit wie möglich auch die Folgen sowie die Einsatz- und Missbrauchsmöglichkeiten ihrer bzw. seiner Arbeiten und deren Beherrschbarkeit mit bedenken. Die Forscherin oder der Forscher widmet sich daher aktiv einer ethisch vertretbaren Abwägung von Chancen und Risiken bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Forschungsprojekte. Dabei kommt der Verantwortung und Selbstkontrolle der Forscherin oder des Forschers eine besondere Bedeutung zu. Für die Durchführung der Nutzen- und Risikobewertung des Projekts wird auf das in der Anlage beigefügte Dokument verwiesen (vergleiche Anlage 1).

- (2) In Ergänzung wird auf die Empfehlungen der DFG und der Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ vom 28. Mai 2014 verwiesen.
- (3) Die vorliegenden Regelungen treten neben die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Siegen. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Rat für Ethik in der Forschung**

- (1) Die Universität Siegen richtet einen Rat für Ethik in der Forschung ein. Er führt die Bezeichnung „Ethikrat der Universität Siegen“.
- (2) Der Ethikrat wird auf Antrag tätig (§ 5). Er steht den an der Universität Siegen tätigen Forscherinnen und Forschern bei Fragen der Forschungsethik zur Verfügung, unterstützt bei der ethischen Abwägung von Chancen und Risiken, prüft und bewertet Forschungsvorhaben nach ethischen Kriterien vor allem hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und

Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab. Unabhängig von der Bewertung durch den Ethikrat bleibt die Verantwortung der Forscherin oder des Forschers für ihr bzw. sein Handeln bestehen.

- (3) Der Ethikrat nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet nicht Forschungsvorhaben mit medizinischen oder pharmakologischen Fragestellungen. Entsprechende Anträge sind an die dafür zuständige gemeinsame Ethikkommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Westfälischen Wilhelms-Universität-Münster zu richten; die oder der Vorsitzende des Ethikrates der Universität Siegen ist zu informieren.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Mitglieder**

- (1) Der Ethikrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die der Universität Siegen angehören. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ethikrates und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Ethikrat ist interdisziplinär besetzt. Die Mitglieder des Ethikrates sollen über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen.
- (3) Die Mitglieder des Ethikrates wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ihre bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch das Rektorat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für die restliche Amtsperiode der Kommission wird ein neues Mitglied bestellt. Der Ethikrat hat dabei ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Universität veröffentlicht im Internet an geeigneter Stelle die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder des Ethikrates.

### **§ 4**

#### **Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied des Ethikrates**

- (1) Mitglieder des Ethikrates, die an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken bzw. an den Vorarbeiten beteiligt waren, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das zu begutachtende Forschungsvorhaben ausgeschlossen.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragssteller ist im jeweiligen Einzelfall befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung des Ethikratsmitglieds zu begründen. Der Ethikrat entscheidet, ob die Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Wenn ein Mitglied des Ethikrates sich für befangen hält oder daran zweifelt, ob die Voraussetzungen für Befangenheit gegeben sind, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden des Ethikrates mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende des Ethikrates teilt dies ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter mit. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

### **§ 5**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Der Ethikrat wird auf den schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Siegen tätig. Der Ethikrat kann die Modalitäten der Antragsstellung bestimmen.
- (2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden von
  - a) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Siegen und

- b) Studierenden der Universität Siegen, beschränkt auf Studienabschlussarbeiten oder studienbezogene Untersuchungen/Projekte, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Universität Siegen betreut werden. Der Antrag ist in diesem Fall gemeinsam von der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu stellen.
- (3) Mitglieder und Angehörige der Universität, die einen Antrag zur Begutachtung eines geplanten oder laufenden Forschungsprojekts stellen (sogenannte Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für eigenes wissenschaftliches und berufliches Fortkommen erleiden. Sowohl die Mitglieder der Ethikkommission als auch alle anderen beteiligte Organe und Gremien müssen sich für den Schutz informierender Personen in geeigneter Weise einsetzen. Der Antrag muss in gutem Glauben erfolgen.
- (4) Der betroffenen Forscherin oder dem betroffenen Forscher ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Der Ethikrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einschlägige Sachverständige sowie Gutachterinnen und Gutachter heranziehen. Er kann zur Aufklärung eines Sachverhalts Auskünfte verlangen und geeignete Auskunftspersonen persönlich oder schriftlich befragen.
- (6) Eine Empfehlung des Ethikrates über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit von Forschung mit Ethikrichtlinien bedarf einer Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung des Ethikrates und seiner Mitglieder**

- (1) Der Ethikrat und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in dem Ethikrat ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Vertraulichkeit**

Der Gegenstand des Verfahrens, die Stellungnahmen und Beschlüsse des Ethikrates sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Ethikrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt ebenfalls für Sachverständige sowie Gutachterinnen und Gutachter.

## **§ 8**

### **Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**

- (1) Der Ethikrat kann seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.
- (2) Der Ethikrat berichtet dem Rektorat regelmäßig über seine Arbeit. Die oder der Vorsitzende des Ethikrates berichtet dem Senat einmal jährlich in anonymisierter Form über die Tätigkeit des Ethikrates.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 21. Oktober 2015 und 18. November 2015.

Siegen, den 21. Dezember 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

## Nutzen- und Risikobewertung des Projekts

Bitte Projektnamen hier eintragen

### 1. Allgemeine Grundsätze

*„Die Wissenschaftsfreiheit wird durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt. Der Freiheit der Forschung ist ein hoher Stellenwert beizumessen, denn sie ist eine wesentliche Grundlage für Fortschritt und Wohlstand der Gesellschaft. Gleichzeitig besteht in nahezu allen Wissenschaftsgebieten die Gefahr, dass wichtige und nützliche Forschungsergebnisse zu schädlichen Zwecken missbraucht werden können. Diese sogenannte Dual-Use-Problematik löst immer wieder breite Diskussionen über Nutzen und Risiken einzelner Forschungsvorhaben aus.“*

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die beteiligten Instanzen an der Universität Siegen widmen sich daher aktiv einer ethisch vertretbaren Abwägung von Chancen und Risiken bei der Durchführung aller Forschungsprojekte, entlang der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina dargestellten [Handreichung](#). Dabei kommt der Verantwortung und Selbstkontrolle der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers eine besondere Bedeutung zu. Die Redaktion der nachfolgenden Nutzen- und Risikobewertung wird daher prominent durch die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler selber erstellt und den beteiligten Compliance-Instanzen vorgelegt. Beide Akteure in diesem Prozess werden bei Vorliegen von relevant veränderten Tatbeständen umgehend eine Neubewertung der Situation durchführen.

### 2. Angaben zum Projekt

Inhaltliche Projektzusammenfassung:

Auftraggeber:

Beteiligte Personen mit kurzer Kommentierung von deren Rolle im Projekt:

Chancen und Nutzen des Projekts:

Risikoanalyse und legale Randbedingungen: <sup>1)</sup>

1) Bitte hierbei auch Stellung nehmen zu potentiellen rechtlichen Einschränkungen (z.B. „dual-use“ Ausführbeschränkungen im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 388/2012)

Maßnahmen zur Risikominimierung:

### 3. Abschließende Erklärung

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt zu haben. Ich bestätige die „Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. zu kennen und mich entsprechend dieser Vorsätze bei der Durchführung dieses Projektes zu verhalten.

In Abwägung aller aufgeführten Aspekte überwiegen nach meinem Kenntnisstand die Chancen/Nutzen im Vergleich zu den Risiken bei dem oben aufgeführten Projekt.

-----  
Datum & Unterschrift Projektverantwortliche/r

### 4. Zusammenfassende Einschätzung

- Die Darstellung der Nutzen/Chancen im Vergleich zu den Risiken im Projekt ist nach unserem Kenntnisstand überzeugend. Wir unterstützen die Durchführung dieses Projektes.
- Die Darstellung der Nutzen/Chancen im Vergleich zu den Risiken im Projekt ist nach unserem Kenntnisstand nicht überzeugend. Wir unterstützen die Durchführung dieses Projektes **nicht**.

-----  
Datum & Unterschrift Prüfungsverantwortliche/r